



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Egling

vom 27.07.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Egling folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Hochbehälter Deining

- Anpassung an die aktuellen Regeln der Technik
- Ausbau von 300 m³ auf die vorgeschriebene Mindestgröße von 1.300 m³
- Oberirdische Bauweise mit 2 Edelstahltanks
- Holzschalung außen in Fichte, Ziegeldachdeckung
- Gebäude-Grundriss 16 x 32 m
- Behälterdurchmesser je 13,5 m
- Wasser-Nutzhöhe 4,5 m
- Behälterwandhöhe 4,9 m
- Anbindung der Betriebs- und Störmeldungen an die gemeindliche Leittechnik
- Erneuerung der Stromversorgung ab Trafohaus der Bayernwerke im Mühlweg
- Erneuerung des Übereichkanals bis in den Graben entlang des Mühlweges
- Ergänzung einer Telefonleitung ab Mühlweg

2. Verbesserung Wassernetz Puppling, nördlich der ST2070

Vergrößerung des Querschnittes der Wasserleitung zwischen Flurstück 985/2 (Am Kreuzacker 2) und Flurstück 957/1 (Gasteig 2) durch Einbau von 591 m Wasserleitungen der Nennweiten 40 mm bis 65 mm

3. Ergänzung der Ringleitung Deining-Egling (Ailler)

Erstmaliger Bau einer Verbindung der Wassernetze von Deining und Egling entlang der St2072, zwischen Einmündung Ergertshauer Straße in die St2072 und Flurstück 1045 (Gemarkung Egling, Deiningener Straße 3) durch Einbau von 1.205 m Wasserleitungen der Nennweite 125 mm; Erhöhung der Versorgungssicherheit im

gesamten Versorgungsgebiet, in dem dann Deining, Egling und Dettenhausen aus 2 Richtungen versorgt werden können; bei Ausfall der Versorgung aus 1 Richtung kann der Betrieb aus der zweiten Richtung aufrechterhalten werden, es kommt zu keiner Unterbrechung.

4. Notverbund Riedhof zur Quelle in Puppling

Erstmaliger Bau einer Verbindung des Wassernetzes Riedhof nach Puppling entlang der St2070, zwischen Flurstück 431 Riedhof (Gemarkung Neufahrn) und dem geplanten Übergabeschacht in Puppling auf dem Flurstück 906/9 (Gemarkung Ergertshausen) durch den Einbau einer 855 m Leitung DN 140x12,7 HD-PE; die Maßnahme ermöglicht die Notversorgung im Versorgungsgebiet Puppling, wenn aufgrund von Grenzwertüberschreitungen gemäß Trinkwasserverordnung die Quelle Puppling geschlossen werden muss.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist vor dem Übergabeschacht auf der Flur 906/9 Gemarkung Ergertshausen die Herstellung eines Oberflurhydranten vorgesehen.

5. Notverbund Ergertshausen und Neufahrn

Der Wasser- und Bodenverband Neufahrn und die Gemeindewerke schließen ihre Versorgungsleitungen mittels einer Verbindung des Wassernetzes von Ergertshausen nach Neufahrn zusammen; die Anschlusspunkte erfolgen an der Einmündung Rauschbuchweg in Ergertshausen und auf dem Flurstück 436/2 südlich der Staatstraße 2070 (Gemarkung Neufahrn) durch den Einbau von 704 m Wasserleitungen der Nennweite innen von 110,2 mm (125 x 7,4 PE 100 SDR11) entlang der Kreisstraße TÖL21; die Maßnahme ermöglicht die gemäß Trinkwasserverordnung geforderte Notversorgung im Versorgungsgebiet Ergertshausen und Neufahrn.

Die Gesamtkosten werden je zur Hälfte getragen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,45 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,51 € |

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 27.07.2022



Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister